

Tazkira als Identitätsnachweis

Bezug: Schreiben des TMMJV vom 15. August 2019; Az.: 43582/2019

Nach Nr. 5.1.1a der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz sind Identität und Staatsangehörigkeit im Regelfall durch die Vorlage eines gültigen Passes oder Passersatzes nachgewiesen. Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, sind die Identität und Staatsangehörigkeit durch andere geeignete Mittel nachzuweisen (z.B. Geburtsurkunde, andere amtliche Dokumente).

In der Gesetzesbegründung zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung ist im Zusammenhang mit der Erteilung der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG sowie der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG ausgeführt, dass in Fällen, in denen kein Pass oder anderes Identitätsdokument mit Lichtbild vorliegt, die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden kann. So sind amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Merkmale und Angaben zur Person enthalten, geeignet, die die Möglichkeit der Identifizierung bieten, wie z.B. ein Führerschein, Dienstausweis oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild. Können diese nicht beschafft werden, so können auch geeignete amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat ohne biometrische Merkmale zum Nachweis der Identität in Betracht kommen, wenn sie geeignet sind, auf ihrer Basis Pass- oder Passersatzpapiere zu beschaffen.

Die afghanische Tazkira besitzt zwar keine biometrischen Merkmale, auf ihrer Basis können jedoch afghanische Pass- bzw. Passersatzdokumente ausgestellt werden.

Das Verfahren zur Ausstellung einer Tazkira bzw. eines Reisepasses ist in einer Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin vom 22. Oktober 2018 ausführlich beschrieben worden. Hierüber wurden die Ausländerbehörden bereits mit E-Mail des Landesverwaltungsamtes vom 6. November 2018 informiert. Danach verläuft das Verfahren zur Ausstellung einer Tazkira wie folgt (zusammengefasst):

1. Ein Antragsformular, das sich auf der Webseite der afghanischen Botschaft befindet, ist mit den entsprechenden Daten des Antragstellers auszufüllen. Im Antragsformular muss eine Vertretungsperson in Afghanistan benannt werden, die dort zu den Ministerien geht, um die Tazkira abzuholen und beglaubigen zu lassen.
2. Eine Kopie des Antrags wird bei einem der afghanischen Generalkonsulate oder der konsularischen Abteilung der Botschaft in Berlin persönlich eingereicht. Das Konsulat vergibt für den Antrag eine Codierung, die vom Konsulat umgehend sowohl dem afghanischen Innen- als auch Außenministerium mitgeteilt wird.
3. Der Antragsteller muss nun den Originalantrag mit der Codierungsnummer an die ihn vertretende Person nach Afghanistan senden.
4. Die Vertretungsperson des Antragstellers holt im afghanischen Innenministerium in Kabul die ausgefertigte und übersetzte Tazkira ab.
5. Die Vertretungsperson des Antragstellers geht mit der Tazkira zum Außenministerium in Kabul, um sie dort beglaubigen zu lassen.
6. Die Vertretungsperson sendet anschließend die beglaubigte Tazkira im Original an den Antragsteller in Deutschland. Dieser erhält auf Antrag innerhalb von zwei bis vier Monaten einen Termin zur Passbeantragung in den afghanischen Generalkonsulaten in Bonn oder München bzw. bei der afghanischen Botschaft in Berlin.

Vor dem Hintergrund der Ausstellungsweise der Tazkira, die unter Beteiligung von afghanischem Innenministerium und Außenministerium bzw. bei Beantragung von

Deutschland aus auch unter Beteiligung der afghanischen Auslandsvertretungen ausgestellt wird und in Afghanistan das übliche Identitätsdokument ist sowie unter Beachtung der Tatsache, dass auf Grundlage der Tazkira auch Pass- bzw. Passersatzdokumente beschafft werden können, erscheint aus Sicht des TMMJV die Tazkira grundsätzlich zur Identitätsklärung bei afghanischen Staatsangehörigen als geeignet.

Dies ist allerdings dann nicht der Fall, wenn Anlass zu der Vermutung besteht, dass es sich bei der vorgelegten Tazkira um eine Fälschung oder ein echtes Dokument unwahren Inhalts handelt.